OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-302050/2/Kü/TO

Datum:

Linz, 1. Oktober 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde der K.S., vertreten durch Rechtsanwalt und Dipl.-Jur. M.M., X, D., Deutschland, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, vom 18.06.2018, GZ: SanRB96-113-2018/Gr, nach Beschwerdevorentscheidung und Vorlageantrag betreffend Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 18.06.2018, GZ: SanRB96-113-2018/Gr, wurden über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) wegen Verwaltungsübertretungen gemäß § 19 iVm § 26 Abs. 1 Z 1 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) fünf Geldstrafen iHv jeweils 1.000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils 33 Stunden verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag von insgesamt 500 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:
„Sie haben es als Außenvertretungsbefugte der T. Inh. K.S.f e.K. mit Sitz in D-L, X, gemäß § 9 VStG verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass diese Firma als Arbeitgeberin mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat

1. den deutschen Staatsbürger C.S., geb. x,
2. den deutschen Staatsbürger R.E., geb. x,
3. den polnischen Staatsbürger A.C., geb. x,
4. den deutschen Staatsbürger H.S., geb. x und
5. den deutschen Staatsbürger B.K., geb. x,

zumindest von 25.2.2018 bis 25.3.2018 als Arbeitnehmer in Österreich für die A. GmbH, R. GmbH, M. Management GmbH mit Sitz in CH-B, X, in E., X, beschäftigt hat, ohne dass eine Meldung gemäß § 19 LSD-BG vor Arbeitsaufnahme der o.a. Personen an die Zentrale Koordinationsstelle des Bundesministeriums für Finanzen erstattet wurde, obwohl Arbeitgeber dazu verpflichtet sind. Dieser Sachverhalt wurde von Organen des Finanzamtes Linz bei einer Kontrolle am 12.3.2018 um ca. 11.55 Uhr in E., X, an Bord auf den Schiffen ‚P.', ‚B.' und ‚H.', indem die o.a. Personen bei Ausübung ihrer Tätigkeiten betreten wurden sowie durch Abfragen im Hauptverband, festgestellt.
Die verpflichtenden Meldungen wurden verspätet erst am 13.3.2018 nach der Kontrolle erstattet."

2. Die Bf brachte im Wege ihrer rechtsfreundlichen Vertretung am 23.07.2018, um 18:11 Uhr per Fax Beschwerde bei der belangten Behörde ein.

3. Mit der Beschwerdevorentscheidung vom 14.08.2018 wurde die Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 18.06.2018 als verspätet zurückgewiesen.
Begründend wurde dabei Folgendes (wortwörtlich widergegeben) angemerkt:
„Das oa. Straferkenntnis wurde am 25.6.2018 an Ihre Rechtsvertreter zugestellt. Die Beschwerdefrist begann daher mit diesem Tag zu laufen und endete am 23.7.2018.
Ihre Beschwerde haben Sie am 23.7.2018 um 18:11 Uhr und somit außerhalb der Amtsstunden (bis 17:00 Uhr) gefaxt. Dieses Schreiben ist daher erst am 24.7.2018 und somit verspätet bei der hs. Behörde eingegangen. Das Straferkenntnis ist somit in Rechtskraft erwachsen, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war."

4. Mit Eingabe vom 30.08.2018 stellte die Bf einen Vorlangeantrag und brachte dabei Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vor:
„Entgegen der Auffassung der Bezirkshauptmannschaft ist der Antrag nicht verfristet, nach internationalen Fristenregelungen ist das Telefax am Ablaufdatum rechtzeitig bei der

Beschwerdestelle eingegangen, die Geschäftszeiten der Behörde ist diesbezüglich unbeachtlich, maßgeblich ist ein Fristeingang bis 24:00 Uhr.
Es ist daher in der Sache zu entscheiden."

5. Die belangte Behörde hat den Vorlageantrag samt Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 03.09.2018 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung entfällt gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG, weil die Beschwerde zurückzuweisen war.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

1. Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen. Sie beginnt in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung.

§ 13 Abs. 1, 2 und 5 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) lauten:
„§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.

(2) Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.
[...]

(5) Die Behörde ist nur während der Amtsstunden verpflichtet, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten, und, außer bei Gefahr im Verzug, nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit verpflichtet, mündliche oder telefonische Anbringen entgegenzunehmen. Die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit sind im Internet und an der Amtstafel bekanntzumachen.[...]."

2. Tatsache ist, dass das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 18.06.2018, GZ: SanRB96-113-2018/Gr, der Bf am 25.06.2018 zugestellt wurde. Die Bf hat gegen dieses Straferkenntnis im Wege ihrer rechtsfreundlichen Vertretung mittels Telefax am 23.07.2018 Beschwerde erhoben und ist dieses Telefax um 18:11 Uhr beim Empfangsgerät der belangten Behörde eingelangt.

Gemäß den oben dargestellten § 13 Abs. 5 AVG ist die Behörde nur während der Amtsstunden verpflichtet, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten und, außer bei Gefahr im Verzug, nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit verpflichtet, mündliche oder telefonische Anbringen entgegenzunehmen. Die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit sind im Internet und an der Amtstafel bekanntzumachen.

Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat in der im Internet veröffentlichten Kundmachung vom 4. März 2016 ihre Amtsstunden bekanntgemacht und endeten diese am Montag, 23.07.2018 um 17:00 Uhr.
Zudem enthält diese zum Zeitpunkt der Einspruchserhebung gültige Kundmachung folgenden Passus:
„(2) Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden (vgl. § 2) empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.“

Die belangte Behörde hat ihre mangelnde Bereitschaft zur Entgegennahme elektronischer Anbringen außerhalb der gemäß § 13 Abs. 5 AVG bekanntgemachten Amtsstunden durch die oben dargestellte Erklärung zum Ausdruck gebracht und zwar mit der Wirkung, dass elektronische Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in ihren elektronischen Verfügungsbereich gelangt sind, erst zu einem späteren Zeitpunkt (mit Wiederbeginn der Amtsstunden) als eingebracht und eingelangt gelten (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG^2 § 13 RZ 36/1 [Stand: 01.01.2014, Rdb.at] und die dort ausführlich dargestellte Judikatur).

Der Verwaltungsgerichtshof hat dementsprechend zuletzt (E 31. März 2016, Ra 2016/07/0021) dargelegt, dass eine Revision, die zwar am letzten Tag der Frist, jedoch außerhalb der Amtsstunden in den elektronischen Verfügungsbereich des VwG gelangte, als verspätet anzusehen ist. Nichts anderes gilt vorliegend.

Wie dargestellt, hat die Bf ihren auf elektronischem Weg eingebrachten Einspruch (Posteinspruch wäre rechtzeitig gewesen) am letzten Tag der Frist nach Ende der

Amtsstunden übersendet, sodass die Beschwerde als am 24.07.2018, also einen Tag verspätet, eingebracht gilt.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass von der belangten Behörde zu Recht die Beschwerde gegen das Straferkenntnis mit der Beschwerdevorentscheidung als verspätet zurückgewiesen wurde, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war, ohne dass auf inhaltliche Vorbringen eingegangen werden durfte.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Diese wurde unter Punkt II. wiedergegeben. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger